

Policy Brief

Warum Stiftungsmodelle zur Umsetzung von treuhändischem Eigentum für viele Unternehmen keine tragbaren Lösungen sind

Einige große Unternehmen nutzen mehrstufige Stiftungsmodelle zur rechtlich verbindlichen Institutionalisierung von „Verantwortungseigentum“, oder „treuhänderischem Eigentum“. Für kleine und mittelständische Betriebe ist die Umsetzung dieser Modelle jedoch meist nicht tragbar. Die Stiftung Verantwortungseigentum setzt sich daher dafür ein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die familienunabhängige Umsetzung dieses Eigentumsverständnisses für junge und kleinere Unternehmen zu verbessern. Für diesen Zweck ist eine Ergänzung des Gesellschaftsrechts unternehmensnaher und einfacher realisierbar als eine Anpassung des Stiftungsrechts.

Zahlreiche große Unternehmen nutzen Stiftungsmodelle, um Verantwortungseigentum, oder treuhändisches Eigentum, umzusetzen und so die langfristige, familienunabhängige Selbstständigkeit und nachhaltige Unternehmenskontinuität ihrer Unternehmen in der Eigentumsstruktur zu verankern. Damit soll die Stiftung die langfristige Bindung von Vermögen an das Unternehmen im Sinne dessen Erhalts der Selbstständigkeit und Weiterentwicklung sichern. Um dies rechtssicher umzusetzen, müssen aufwendige mehrstufige Modelle aufgebaut werden. Diese sind sinnvoll nur für große Unternehmen umsetzbar, nicht aber für kleinere und mittelständische Unternehmen, junge Unternehmen und Start-ups.

In Folgendem werden (1) Gründe für den mit Stiftungsmodellen verbundenen Aufwand genannt, (2) Stiftungsmodelle für Verantwortungseigentum mit dem Vorschlag einer neuen Rechtsform, der GmbH-gebV¹, verglichen und (3) die Möglichkeit von Anpassungen im Stiftungsrecht zur unternehmerischen Ausgestaltung von Stiftungsmodellen kritisch beleuchtet.

1. Stiftungsmodelle für Verantwortungseigentum

In Stiftungsmodellen zur familienunabhängigen Umsetzung von Verantwortungseigentum wird eine rechtsfähige Stiftung, fiduziarische oder körperschaftlich verfasste Stiftung ohne familiäre Destinatäre als Gesellschafterin eingesetzt, fungiert also wie eine Holding: eine weitere rechtliche Entität oberhalb der operativen Gesellschaft. Diese Stiftungsmodelle können, je nach Ausprägungsform der Stiftung, aus verschiedenen Gründen unpassend und/oder nicht tragbar für kleinere und mittelständische Unternehmen sein.

1.1 Holding-Strukturen

Soll Verantwortungseigentum durch Stiftungsmodelle umgesetzt werden, ist dies realistisch lediglich in Form von doppelstöckigen Strukturen zu denken, in denen die Stiftung auf Holding-Ebene und eine weitere Entität auf operativer Ebene angesiedelt ist. Während es zwar theoretisch auch möglich ist, eine Stiftung zur operativen Trägerin eines Unternehmens zu machen, werden dadurch die Regelungen für Stiftungen bezüglich Zwecks, Vermögenserhalts und Perpetuierung von Satzungsregelungen (siehe auch 1.4) auf die Unternehmensebene getragen, was zu

¹ <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/>

unternehmerischer Inflexibilität führt. Solche einstöckigen Stiftungsmodelle sind deshalb in der Praxis kaum beobachtbar und damit hier vernachlässigbar.

Somit werden in jeglichem Stiftungsmodell mindestens zwei, häufig mehr, Entitäten nötig. Dies beinhaltet nicht nur die Gründung und Unterhaltung der verschiedenen Entitäten. Die Entitäten müssen miteinander verschränkt werden, was in manchen Fällen hohen Abstimmungsbedarf mit sich bringt. Sollte eine rechtsfähige Stiftung genutzt werden, gilt es auch im Modell das Stiftungsrecht und Gesellschaftsrecht zu verzahnen. Und auch die (Neu-)Besetzung der jeweiligen Gremien stellt einen Kosten- und Bürokratie-Faktor dar. Insgesamt zeigt sich bereits an dieser Stelle ein Bild der Komplexität und des zeitlichen wie finanziellen Aufwands, der für die meisten jungen und kleinere Unternehmen nicht darstellbar ist. Es ist wohl kaum zielführend, dass ein Start-up im Rahmen einer Unternehmensgründung gleich mehrere miteinander verbundene Entitäten gründen und unterhalten muss.

Es soll hier ausdrücklich betont werden, dass sich Aufwand und Komplexität einer mehrstöckigen Stiftungsstruktur zur Umsetzung von Verantwortungseigentum besonders für junge und kleinere Unternehmen ein Problem darstellt. Für größere Unternehmen können diese gut funktionieren und zu den Zielsetzungen der Unternehmer passen. Doch für die vielen kleineren und mittelständischen Unternehmen mit weniger als 250 oder sogar weniger als 50 Mitarbeiter, genauso wie Start-ups, die noch in der Gründungsphase stecken, stellen mehrstufige Strukturen in der Regel keine sinnvolle rechtliche Option dar.

1.2 Stiftungszweck

Die Stiftung ist in ihrem Ursprung für etwas anderes als die langfristige Unternehmensführung konzipiert. Sie muss einen über das Halten des Unternehmens

hinausgehenden Zweck verfolgen. Entsprechend müssen für die Umsetzung von treuhänderischem Eigentum Stiftungen geschaffen werden, die den Anschein zu erwecken versuchen, einen über das Unternehmen hinausgehenden Zweck zu verfolgen, obwohl sie vornehmlich gegründet werden, um ein bestimmtes Eigentumsverständnis für Unternehmen zu verwirklichen. Die Natur dieses Zweckes ist sowohl für die Vereinbarkeit von Unternehmens- und Stiftungszielen relevant, spielt jedoch auch eine zentrale Rolle in der Schenkung des Unternehmens in die Stiftung.

Soll so eine Schenkung im Sinne von Verantwortungseigentums durchgeführt werden, ist es entscheidend, dass durch die Vermögensbindung nicht noch ein Steuernachteil entsteht – dass also nicht der Stifter, obwohl er eigentlich auf Vermögen verzichtet, noch zusätzliche Steuerlast tragen muss. Daher wird auch, um hier sicher zu gehen, im Falle von rechtsfähigen Stiftungen zumeist die Gemeinnützigkeit gewählt. Bei nicht rechtsfähigen Stiftungen ist dies ohnehin notwendig, weil sonst mindestens bei späteren Gesellschafterwechseln steuerrechtliche Aspekte das Modell unterminieren.

Die Einrichtung eines gemeinnützigen Stiftungsmodells wird jedoch in vielen Fällen nur unter schwer zu erfüllenden Auflagen genehmigt. So muss die Stiftung hohe Hürden erfüllen: Der Stiftungszweck muss der Abgabenordnung gemäß „gemeinnützig“ sein, die Sicherung der Unternehmenskontinuität als Nebenzweck also dem Hauptziel, der Gemeinnützigkeit, nachgestellt sein.

Eine gemeinnützige Stiftung soll in erster Linie ihren gemeinnützigen Zweck fördern. Das Halten eines Unternehmens ist aus Sicht der deutschen Abgabenordnung keine gemeinnützige Tätigkeit. Daher müsste man bei einer Stiftungslösung eine Stiftung gründen, die so agiert, als sei ein gemeinnütziger Zweck der

Hauptgrund ihrer Existenz, wobei sie eigentlich zum Halten der Unternehmensanteile besteht.

Diese offensichtliche Umnutzung der Stiftung wird von vielen Professoren der Rechtswissenschaft scharf kritisiert und von Unternehmern zu Recht als große rechtliche Unsicherheit wahrgenommen. Es gibt Stimmen, die fordern, möglichst viele Gewinne an die Stiftung auszuschütten oder sogar ein Unternehmen im Zweifelsfall zu verkaufen und das Vermögen anderweitig anzulegen, wenn dadurch eine beständigere und vielleicht eine umfangreichere Förderung des Stiftungszweckes ermöglicht würde. In der Praxis drückt sich diese Überordnung des Stiftungszweckes bisher zum Beispiel darin aus, dass viele Doppelstiftungsmodelle nur behördlich genehmigt werden, wenn ein festgesetzter Teil des Gewinns des Unternehmens an die Stiftung „zwangsausgeschüttet“ wird. Dies kann für die betrieblichen Aktivitäten des Unternehmens ein Problem darstellen.

Zwar gibt es auch Fälle, in denen Unternehmen schenkungssteuerfrei in nicht-gemeinnützigen Stiftungen eingebracht werden konnten. Damit ist ein Teil des oben beschriebenen Problems scheinbar gelöst. Doch auch die nicht-gemeinnützige Stiftung darf nicht den reinen Zweck haben, ein Unternehmen zu halten und dessen Unternehmensidee zu fördern, wodurch auch hier ein darüber hinausgehender Zweck und dessen Finanzierung notwendig wird.

1.3 Ämtertrennung führen zur Notwendigkeit eines Doppelstiftungsmodells

Im Rahmen der Gemeinnützigkeit dürfen, um die „wirtschaftliche Infiltrierung“ der Gemeinnützigkeit zu verhindern, Stiftungsräte nicht mehrheitlich mit der Unternehmensführung überlappen. Dies führt zu Problemen, da Unternehmer, die Freude am Gestalten haben, nicht anderen Personen, die ihnen organisatorisch und hierarchisch übergeordnet sind, Weisungsbefugnisse einräumen möchten.

Dies entspräche eben nicht mehr ihrem Verständnis von Selbstbestimmung und Unternehmertum, sondern führt zu einem traditionellen Angestelltendasein – welches ausschließlich aus steuerlichen Überlegungen heraus eingeführt werden müsste. Deshalb werden oft teure Doppelstiftungsmodelle mit mindestens drei Entitäten notwendig, um überhaupt unternehmerische Führung zu ermöglichen – sonst wären Unternehmer nur noch vom Stiftungsrat überwachte Angestellte der Stiftung.

Im Doppelstiftungsmodell werden in der operativen GmbH zwei unterschiedliche Kategorien von Anteilen geschaffen: (1) Anteile mit Stimmrechten, aber ohne Dividendenrechte, und (2) Anteile ohne Stimmrechte, aber mit allen Dividendenrechten. Die letzteren Anteile werden in die gemeinnützige Entität gelegt und die ersteren z.B. in eine KG (bei Bosch), einen nicht gemeinnützigen Verein (Mahle) oder andere Formen eingebracht. Dieses Modell ist machbar, jedoch kompliziert und aufwendig in Gründung und Betrieb. Es müssen mindestens drei Entitäten gegründet und unterhalten werden: Eine operative Entität, eine unternehmerische Verwaltungsgesellschaft und eine gemeinnützige Vermögensgesellschaft. Die Umsetzung dieser Form kann einen hohen zeitlichen Aufwand mit sich bringen, weil viele Finanzämter mit derartigen Strukturen überfordert sind und Monate brauchen, bevor sie diese Strukturen genehmigen. Dies bringt zusätzlichen Aufwand mit sich, der für die meisten jungen und kleineren Unternehmen nicht tragbar ist.

1.4 Perpetuierende Natur der Stiftungslösung

Eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine mitgliederlose Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die grundsätzlich einem unabänderlichen vom Stifter festgelegten Zweck dient. Damit unterscheidet sie sich in ihrer Natur von Gesellschaftsformen wie der GmbH und körperschaftlich verfassten Stiftungen etwa in Form einer Stiftung GmbH, welche flexibel an

den Willen ihrer Gesellschafter anpassbar ist. Die rechtsfähige Stiftung ist dagegen dafür konzipiert, den Willen des Stifters zu perpetuieren. Daher ist das Stiftungsrecht darauf ausgelegt, die Stiftung bezüglich Governance, Bestand und Zweck weitestgehend unabänderlich zu halten. Das betrifft auch die vorzunehmende Qualifizierung des Stiftungsvermögens, das entweder für den Stiftungszweck erhalten oder verbraucht werden muss – beides ist in Bezug auf unternehmerisches Vermögen zu restriktiv.

In der Zielsetzung den Stifterwillen einzuhalten, liegt auch der Grund für die Stiftungsaufsicht, sie überwacht und „garantiert“, dass die Stiftung und ihr Vermögen nach dem Willen des Stifters verwendet wird. Aufgrund dessen schrecken viele Unternehmen vor Stiftungsmodellen zurück: Zwar können sich laut einer Umfrage 23 Prozent der großen Familienunternehmen eine Stiftungslösung im Sinne von Bosch oder Zeiss vorstellen. Schlussendlich verfolgt jedoch nur ein Prozent diesen Weg, u.a. aus Gründen der Schwerfälligkeit einer solchen Lösung, der Perpetuierung des Stifterwillens und die daraus möglicherweise entstehende Inflexibilität für die Unternehmensentwicklung.²

1.5 Erschwerte Kommunikation der Stiftungslösung

Weiterhin werden Stiftungskonstruktionen auch aufgrund der reduzierten Transparenz-Vorgaben und Komplexität der Modelle oft als undurchsichtig wahrgenommen. Eine Stiftung als Gesellschafterin ist, auch aufgrund der verschiedenen Anwendungsformen, keine sofort sichtbare und verständliche Rechtsform und das gewählte Modell muss gut kommuniziert und erklärt werden. Dies steht im Gegensatz zu der Signalwirkung einer eigenen Rechtsform, die zu rechtsformspezifischen Vertrauen führen. So wie beispielsweise Gläubiger einer GmbH darauf vertrauen können, dass diese durch ein

Mindestkapital von 25.000 Euro ausgestattet ist, oder Aktionäre von AGs darauf vertrauen können, besser geschützt zu sein als GmbH-Eigner, da Aktionärsrechte im Gegensatz zum GmbH-Recht gesetzlich bindend festgelegt sind sowie darüber hinaus etwa eine erhöhte Publizitätspflicht gilt. Auch das Kürzel „e.G.“ signalisiert eine bestimmte Rechtsform und schafft so Vertrauen, dass Anteile nur zum Nominalbetrag gekündigt werden können. Genauso sollten Stakeholder einfach verstehen und darauf vertrauen können, dass die Vermögensbindung umgesetzt wird.

1.6 Gesellschafts-Form, nicht Gesellschafter-Form

Die Stiftung ist aus unternehmerischer Sicht keine Gesellschafts-Form, sondern eine Gesellschafter-Form. Bei Stiftungslösungen zur rechtlichen Umsetzung von Verantwortungseigentum wird also die generationenübergreifende Sicherung von Unabhängigkeit und Treuhändertum durch die Natur der Gesellschafterin – einer Stiftung – langfristig gewährleistet. So wird anstelle natürlicher Personen eine – oft auch zwei (Doppelstiftungsmodell) – abstrakte, nach Gründung unflexible juristische Person, gesetzt. Der Unternehmer ist zum einen von einer nicht unternehmerisch ausgerichteten Stiftungsebene abhängig und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig und zum anderen hält er, selbst wenn er selbst Teil der Stiftungsgremien ist, keine Anteile mehr am Unternehmen. Damit ist er also rechtlich gesehen nicht mehr Eigentümer eines Unternehmens, sondern ausführendes Organ. Dies ist nicht ohne Belang für die unternehmerische Identifikation und Motivation.

Somit bringt der Ansatz an der Gesellschafter-Form, soll er der Umsetzung von Verantwortungseigentum dienen, neben notwendig höherer Komplexität und Aufwand auch die Gefahr einer Distanzierung zwischen

² BDO AG, 2015. Nachfolgeregelung in großen Familienunternehmen: Option Stiftungslösung? Verfügbar unter: <https://bit.ly/2W1OvNf>

natürlicher Person und Unternehmen, zwischen Unternehmer und Unternehmen mit sich. Im Gegensatz wäre ein Ansatz an der Gesellschafts-Form, der operativen Entität, bei welchem Unternehmer, wie aus dem Gesellschaftsrecht bekannt, eine Einlage tätigen und Anteile halten, weitaus unternehmerischer.

2. Vergleich der Stiftungsmodelle mit der GmbH-gebV

Der gegenwärtige Vorschlag der Umsetzung von Verantwortungseigentum durch eine Ergänzung des GmbH-Gesetzes institutionalisiert die Prinzipien von Verantwortungseigentum auf der operativen Gesellschafts-Ebene, ohne dies über eine weitere Entität vermitteln zu müssen. Dieser Ansatz an der Gesellschafts-Form wäre aus unserer Sicht passender für die Erfüllung des unternehmerischen Bedarfs kleinerer und mittelständischer Unternehmen, die sich tagtäglich den Anforderungen eines sich verändernden Marktes stellen.

Der Ansatz im Gesellschaftsrecht, der mit der GmbH-gebV vorgeschlagen wird, unterscheidet sich grundsätzlich von einem Ansatz im Stiftungsrecht. So wird, im Gegensatz zu einem viel zirkulierten Missverständnis, mit der GmbH-gebV durch die Vermögensbindung keine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts imitiert. Denn der Kern der Stiftung, und damit auch der Grund für die Stiftungsaufsicht, liegt nicht in der (unabänderlichen) Vermögensbindung als solcher, sondern in der einem Stifterwillen zugesprochenen unabänderlichen Gültigkeit hinsichtlich Zwecksetzung und Bestand der Stiftung (s.o.). Der einmal vom Stifter festgelegte Stiftungszweck soll nicht geändert, die Stiftung nicht gegen seine Bestimmung aufgelöst oder weitergeführt werden können. Erst daraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit auch der unabänderlichen Vermögensbindung. Das erklärt auch, warum rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts mitgliedlose Einrichtungen und eben keine Körperschaften sind, die Organe „nur“ ausführend und nicht bestimmend. Genau dadurch unterscheiden sich rechtsfähige

Stiftungen bürgerlichen Rechts von „körperschaftlich verfassten Stiftungen“, wie zum Beispiel einer Stiftung GmbH. Denn die Gesellschafter einer als Stiftung fungierenden GmbH oder die Mitglieder eines entsprechenden Vereins sollen grundsätzlich den Stiftungszweck ändern und auch die Auflösung beschließen können. Darum braucht es für diese keine Stiftungsaufsicht. Genauso können auch die Gesellschafter einer GmbH-gebV den Zweck der Gesellschaft ändern und über deren Auflösung/Weiterführung bestimmen. Es gibt keinen Willen, dem hinsichtlich Zweck und Bestand entsprochen werden müsste. Die Vermögensbindung macht die GmbH-gebV nicht zu einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, sie ist schlichtweg eine Körperschaft privaten Rechts, genauer, eine Kapitalgesellschaft. Eine Kapitalgesellschaft mit einer speziellen Finanzverfassung, die sich somit in das GmbH-Gesetz einpassen lässt.

Über die angeführten Aspekte hinaus gibt es weitere Merkmale, hinsichtlich derer sich die Stiftung und die GmbH-gebV grundlegend unterscheiden. Diese sind in der untenstehenden Tabelle zusammengefasst. Gegenüber Stiftungsmodellen machen die Regelungen der GmbH-gebV die rechtlich verbindliche Umsetzung von Verantwortungseigentum unternehmerisch und flexibel auch für junge und mittelständische Unternehmen nutzbar.

3. Umsetzung durch Anpassung des Stiftungsrechts

Im gegenwärtigen Diskurs wurde wiederholt auf die Möglichkeit hingewiesen, Anpassungen im Stiftungsrecht vorzunehmen, um die Umsetzung von Verantwortungseigentum mit Stiftungsmodellen auch für kleinere und mittelständische Unternehmen möglich zu machen. Die Grundvoraussetzung dafür ist, dass das Stiftungsrecht stärker auf Unternehmen und unternehmerische Interessen hin ausgerichtet wird. Aus guten Gründen kann man einer solchen Reform kritisch gegenüberstehen und

eine Lösung der unternehmerischen Bedürfnisse gerade nicht im Stiftungsrecht suchen.

Letztlich müsste das Stiftungsrecht in Richtung des Gesellschaftsrechts „verbogen“ werden. Resultat wäre eine Stiftung, die mehr Gesellschaft als Stiftung ist. Dies würde nicht dem Grundgedanken der Stiftung entsprechen und den tatsächlichen Zweck – und die Glaubhaftigkeit – der Stiftungen (Familienstiftung, gemeinnützige Stiftung) gefährden. Aus diesem Grund ist es andersherum absehbar, dass im Rahmen des Stiftungsrechts keine adäquate Lösung für die Bedürfnisse der (Start-ups, kleineren und mittelständischen) Unternehmen gefunden werden kann.

Die Stiftung ist für etwas anderes erdacht und gemacht als für Unternehmertum und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung. Deshalb sind jetzt – und auch in absehbarer Zukunft – komplizierte mehrstöckige Modelle für die Umsetzung von Verantwortungseigentum notwendig. Daran würde sich auch bei einer (realistischen) Reform des Stiftungsrechts wenig ändern. Für große Unternehmen (teilweise) weniger ein Problem, für kleinere, mittelständische und Start-ups nicht tragbar. Der Aufwand in Aufsetzung und Pflege solcher Konstruktionen mit ihren jeweiligen Organen/Gremien ist, gerade in Relation zu Betrieben mit wenigen Mitarbeitern oder Unternehmen, die gerade in der Gründungsphase sind, weder realistisch umsetzbar noch wäre der Aufwand vertretbar.

Auch sind Unternehmer in diesen Modellen weiterhin nicht unmittelbar (treuhänderische) Eigentümer eines Unternehmens, die Anteile halten, sondern ausführendes Organ (Stiftungsrat), vermittelt über eine mitgliedslose Stiftungskonstruktion. Doch Unternehmer wollen Anteilseigner sein, Eigentümer, Gestalter – nicht Stiftungsräte, die vom Unternehmen aus gesehen Vermögen eher verwalten. Das Halten der Anteile und der Verantwortung, das freie und direkte Treffen von Entscheidungen führt zu zentraler unternehmerischer Identifikation und Motivation, auch in einer treuhänderischen Form. Dieses Verständnis von Unternehmenseigentum sollte ohne Stiftungskonstruktionen möglich sein, dieser zutiefst unternehmerische Bedarf auf Unternehmensebene beantwortet werden. Dafür empfiehlt sich eine gesellschaftsrechtliche Form für treuhänderisches Eigentum.

Stiftung Verantwortungseigentum, 2021

Fragen und Anmerkungen zu den Ausführungen in diesem Dokument bitte an info@stiftung-verantwortungseigentum.de

Weitere Informationen zu Verantwortungseigentum finden Sie auf: www.stiftung-verantwortungseigentum.de/

Tabelle: Vergleich rechtsfähige Stiftungsmodelle und GmbH-gebV

Bereich	Rechtsfähige Stiftung	GmbH-gebV
Zweck	Von Stifter unabänderlich festgelegter Stiftungszweck	Gesellschaftsgegenstand änderbar durch Gesellschafter
Governance	Festgelegt durch Stifter in Satzung, schwer bis gar nicht änderbar	Wie gewohnt im GmbH-Gesetz jederzeit änderbar. Nur Governance zur Absicherung der Vermögensbindung ist gesetzlich vorgeschrieben und unabänderlich
Liquidation	Nur mit Zustimmung der Aufsicht liquidierbar, heute viele „zwecklose“ Stiftungen	Jederzeit durch Gesellschafter liquidierbar, aber nicht personalisierbar. Liquidationserlöse muss gemeinnützig genutzt oder an eine andere GmbH-gebV übertragen werden
Unternehmensgegenstand	Muss einen über die Stiftung (und das Unternehmen) hinausgehenden Zweck fördern	Unternehmer können Unternehmenszweck ins Zentrum stellen.
Holding vs. Einfache Gesellschaft	Stiftung nur als Gesellschafter funktionabel → Stiftung als Holding	Vermögensbindung wird auf Gesellschaftsebene sichergestellt → kein Doppelstockmodell notwendig
Aufwand	100.000+ Euro	Gründungsaufwand vergleichbar zu GmbH